



## **90. Abgeltungssteuer VIII**

erstellt am: 14.11.2008 gesendet am: 09.12.2008

**Nur noch wenige Wochen bis zum Jahreswechsel und damit auch bis zur Einführung der neuen Abgeltungssteuer.**

### **Kirchensteuer**

In diesen Tagen verschicken viele Banken Informationsbriefe zur Abgeltungssteuer und die Anträge auf Einbehalt der Kirchensteuer.

Damit man dort den Kirchensteuerabzug vornehmen kann, muss der Kunde einen schriftlichen Antrag stellen.

Wer seiner Bank die Konfession nicht mitteilen will, ist verpflichtet, die Kirchensteuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung abzuführen.

### **Nichtveranlagungsbescheinigung**

Viele Kapitalanleger werden 2009 den Sparerpauschbetrag überschreiten. Anleger mit geringem Einkommen können aber durch die sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung einen Abzug der Abgeltungssteuer vermeiden.

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung werden vor allem Rentner, Nichterwerbstätige oder Kinder erhalten.

Wichtig ist, dass sich alle Einnahmen, aller Einkunftsarten unter dem steuerlichen Grundfreibetrag befinden. Für die Jahre 2008 und 2009 erhalten Sie die Bescheinigung, wenn sie ein zu versteuerndes Einkommen einschließlich aller Kapitalerträge maximal 8.501,- € haben, bei Ehegatten 17.002,- €.

Die NV Bescheinigung muss beim Finanzamt beantragt werden, hierzu gibt es ein eigenes Formular in dem sie ihre voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darlegen müssen. Aufgrund dieser Angaben wird dann die NV-Bescheinigung erteilt.

Die Bescheinigung gilt maximal drei Jahre, anschließend muss sie neu beantragt werden.

Sollten bei mehreren Banken Kapitalerträge anfallen, müssen mehrere Ausfertigungen der Bescheinigung beim Finanzamt beantragt werden und bei jeder Bank hinterlegt werden.

### **Hinweis:**

Änderungen und Anpassungen zur jetzigen Abgeltungssteuer werden wohl auch zukünftig noch zu erwarten sein. Bereits heute, noch vor der endgültigen Einführung zum 01.01.2009 plant die Bundesregierung wieder Änderungen.